

RS Vwgh 1988/6/15 85/13/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z9;

Rechtssatz

Der Aufenthalt am Wohnsitz bzw an einem von mehreren Wohnsitzen des Abgabepflichtigen kann schon deswegen nicht als Reise iSd § 16 Abs 1 Z 9 EStG angesehen werden, weil mit dieser Bestimmung jener Verpflegungsmehraufwand berücksichtigt werden soll, der typischerweise mit einer Reise verbunden ist, und der einem Steuerpflichtigen der keine Reise unternimmt, sich aber ebenfalls teilweise außer Haus verköstigt, im allgemeinen nicht erwächst (Hinweis auf E 17.6.1981, 2966/79).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985130069.X01

Im RIS seit

15.06.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at